

III. Zahlungsmittel.

Man hat das Geld auch als „Zahlungsmittel“ definiert. Allein unter einer „Zahlung“ kann doch nur die Tradition von Geld, sei es zu welchem Zwecke immer (numeratio), oder aber — was die häufigere und auch juristisch fruchtbarere und feinere Auffassung ist — die Erfüllung (solutio) einer auf die Tradition von Geld lautenden Verbindlichkeit verstanden werden.

Jede solutio oder Erfüllung einer auf eine Tradition lautenden Verbindlichkeit eine „Zahlung“ zu nennen, also den Begriff „Zahlung“ ganz von der Beziehung auf eine Geldschuld loszulösen, wie dies oft, allerdings mehr aus Nachlässigkeit als in bewußter Absicht, geschieht, heißt dagegen diesen Begriff nur verflachen oder jedes spezifischen Inhalts berauben. Und es läßt sich diese weite Ausdehnung des Begriffs auch nicht mit dem Hinweis auf die Tatsache begründen, daß man sich auch von anderen, als Geldobligationen, falls deren Erfüllung in natura unverschuldetermaßen unmöglich ist, durch eine Zahlung liberieren kann, denn zu diesem Zweck muß